



Foto: Adobe Stock

Wenn die Zucht zur Qual wird

Bei der Zucht von Tieren werden deren Bedürfnisse oftmals ausser Acht gelassen und es stehen vielerlei ästhetische oder emotionale Anforderungen des Menschen im Vordergrund. Wie bei anderen Tierarten gibt es auch bei Katzen zahlreiche zuchtbedingt belastete Rassen. Stummelbeine, übermässig langes Fell, Schwanzlosigkeit und Kurzköpfigkeit sind nur einige der Zuchtmerkmale, die bei den Tieren teilweise starke Leiden hervorrufen und daher unter das Verbot der Qualzucht fallen können.

Definition Qualzucht

Unter Tierzucht versteht man das gezielte Verpaaren von Tieren nach bestimmten Merkmalen. Von einer Qualzucht (auch Extrem- oder Defektzucht genannt) wird gesprochen, wenn aufgrund der angestrebten Zuchtziele damit gerechnet werden muss, dass bei den Elterntieren oder ihren Nachkommen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten. Bestimmte Merkmale werden züchterisch derart verstärkt, dass dies für die Tiere mit erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen verbunden sein kann und ihnen das Ausleben grundlegender Bedürfnisse verunmöglicht wird.

Qualzuchtverbot im Tierschutzgesetz

Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung hat ein ausdrückliches Qualzuchtverbot verankert. Sie schreibt vor, dass eine Zucht stets auf den Erhalt gesunder Tiere

ausgerichtet sein muss, deren Eigenschaften und Merkmale die Würde der Tiere nicht missachten. Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können. Das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen, ist verboten. Ebenso untersagt ist das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen. Eine Qualzucht bedeutet sowohl eine Misshandlung als auch eine Missachtung der Tierwürde und ist damit auch aus rechtlicher Sicht eine Tierquälerei, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert wird.

Belastungskategorien und Zuchtverbote

Konkretisiert wird das Qualzuchtverbot durch die Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über den Tierschutz beim Züchten (Zuchtverordnung). Darin werden die zuchtbedingten Belastungen in vier Kategorien (keine, leichte, mittlere und schwere Belastung) eingeteilt, je nachdem ob beziehungsweise in welcher Dauer und Intensität die Zucht bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Eingriffen in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten führt. Tiere, die nicht oder nur leicht belastet sind, können weiterhin für die Zucht eingesetzt werden. Das Züchten mit Tieren mit mittlerer Belastung ist hingegen nur erlaubt, wenn das Zuchtziel darin besteht, dass die Belastung der Nachkommen unter jener der Elterntiere liegen soll. Verboten ist die Zucht mit Tieren, die eine schwere Belastung aufweisen oder vererben. Wer ein Tier mit einem Merkmal oder Symptom zur Zucht einsetzen will, das zu einer mittleren oder starken Belastung (zum Beispiel Skelettdeformationen, Bewegungsanomalien, Schädeldeformationen mit behindernden Auswirkungen, Fehlfunktionen der Augen oder des Hörapparats) führen kann, muss zunächst eine Belastungsbeurteilung durch einen Tierarzt oder eine andere Fachperson vornehmen lassen. Ausdrücklich verboten ist die Zucht von sogenannten «Känguru-Katzen» mit extrem verkürzten Vorderbeinen.

Exzessive Katzenzucht

Bei Katzen sind die negativen Auswüchse der Tierzucht zwar nicht derart fortgeschritten wie etwa bei Hunden, dennoch gibt es auch hier verschieden stark belastete Rassen. Zu denken ist beispielsweise an stummelbeinige Munchkin-Katzen, die sich nicht arttypisch fortbewegen können, oder Manx-Katzen mit missgebildeter Wirbelsäule und praktisch fehlendem Schwanz, was für die Tiere erhebliche Balanceschwierigkeiten und stark eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten zur Folge hat. Auch Sphynx (Nacktkatzen) leiden unter ihrer angezüchteten Haarlosigkeit, weil sie der Sonneneinstrahlung und anderen Witterungseinflüssen schutzlos ausgeliefert sind. Zudem fehlt den Tieren mit den Schnurrhaaren teilweise ein für die Orientierung unverzichtbares Sinnesorgan. In der Zuchtverordnung des BLV hätten Sphynx-Katzen eigentlich verboten werden sollen. Aufgrund zahlreicher Einwände von Katzenzüchtern, dass die Nachteile für die Tiere (Orientierung, Schutz vor extremer Witterung etc.) durch ein entsprechendes Haltungs- und Pflegemanagement kompensiert werden können, hat der Gesetzgeber das geplante Verbot bedauerlicherweise wieder fallen lassen.

Weitere Defektmerkmale sind etwa die gefalteten Ohren der Scottish Fold, der Highland Fold und der Pudelnkatze, die regelmässig mit Knochen- und Knorpelschäden verbunden sind, oder Anomalien des Haarkleids und der Schnurrhaare bei Rexkatzen. Zu den häufig von Qualzuchten betroffenen Rassen zählen ausserdem Siamesen, denen aufgrund eines neurologischen Defekts ein normales Sehen verunmöglicht ist, rundköpfige und stupsnasige Perser- und andere Katzen mit ihrem häufig flachen Gesicht (Brachycephalie), das zu Atembeschwerden, Fressproblemen und permanent tränenenden Augen führt sowie langhaarige Tiere mit teilweise vollständig verfilzendem Fell. Für Katzen sehr problematisch kann schliesslich auch die Zucht auf eine dominante weisse Fellfarbe sein, bei der die Tiere meist schwerhörig oder gar vollständig gehörlos sind.

Hände weg von Qualzuchten

Trotz des gesetzlichen Qualzuchtverbots werden in der Praxis weiterhin Katzen mit tierschutzwidrigen Merkmalen gezüchtet. Neben dem Auftrag an die zuständigen Vollzugsinstanzen, fehlbare Züchter konsequent strafrechtlich zu verfolgen, müssten auch Zuchtverbände und Veranstalter eine Vorbildrolle einnehmen und entsprechende Tiere konsequent von Ausstellungen und Wettbewerben ausschliessen. Und nicht zuletzt stehen natürlich die Konsumenten in der Verantwortung, tierschutzwidrige Zuchten nicht zu unterstützen. Vor dem Kauf einer Katze sollte man sich daher unbedingt vergewissern, ob die Zucht stets nur gesunde Tiere hervorbringt oder ob man nicht lieber einem Büsi aus dem Tierheim ein neues Zuhause geben möchte. 🐾

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), MLaw Isabelle Perler, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto: PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT